



LUKi e.V. - Linux-User im Bereich der Kirchen

1. Vorsitzende: Dorothee Janssen, Rudolf-Virchow-Str. 24, 58300 Wetter
2. Vorsitzender: Johannes Brakensiek, Südseestraße 4, 45357 Essen
Internet: www.luki.org • E-Mail: luki@luki.org

Bestätigung über Zuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Mitgliedsbeitrag

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Vorname und Name	
Straße	
PLZ und Ort	

Diese Spendenbescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Einzahlungsbeleg des Zuwendenden. Die Einzahlung muss auf das im Fuß genannte Konto erfolgt sein, als Zweck sollte der Begriff „Mitgliedsbeitrag“ oder einfach Beitrag“ erscheinen.

Der Beleg enthält ebenfalls die Summe der Spende sowie das Datum der Zuwendung.

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

LUKi e.V. ist wegen Förderung der Volksbildung nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Nördlingen, Steuernummer 152/109/70425 vom 12.09.2017 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 - 2016 nach § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Nördlingen mit gleichem Freistellungsbescheid festgestellt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Volksbildung im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 4 verwendet wird.

Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Wetter an der Ruhr, 31.12.2018

Dorothee Janssen

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994-BStBl I S. 884).

Bankverbindung: Spardabank Südwest Kto-Nr. 4434234 BLZ 550 905 00 •

Verein eingetragen beim Amtsgericht Nördlingen, Nr. VR1290, am 8. März 2005